

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen

A. Problem

Trotz der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen auf den Entschluss von Sanierungen von Bundesfernstraßen in der Regel noch immer langandauernde und aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das liegt insbesondere daran, dass Änderungen an Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 FStrG planfeststellungsbedürftig sind und die Bauarbeiten an derartigen Vorhaben viel Zeit in Anspruch nehmen. Das Verfahren wird zudem durch die (unionsrechtlich) vorausgesetzte Umweltverträglichkeitsprüfung verlängert. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf für eine Beschleunigung der Sanierung von modernisierungsbedürftigen Bundesfernstraßen ist nach wie vor groß.

Nur beispielhaft sei an dieser Stelle auf Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der BAB 45 im Dezember 2021 verwiesen, deren massive Schäden eine Freigabe für den Kraftfahrzeugverkehr unmöglich machen. Nachdem die Sprengung der Brücke im Jahr 2022 entgegen der Ankündigung der Bundesregierung nicht erfolgt, soll die Sprengung erst im Jahr 2023 erfolgen. Das erforderliche Vergabeverfahren für einen Neubau der Brücke ist erst Ende Oktober 2022 angestoßen worden. Bis die Sperrung in diesem Streckenabschnitt aufgehoben werden kann, wird es noch Jahre dauern. In der Zwischenzeit verlaufen Umleitungen durch die Stadt Lüdenscheid. Die negativen Effekte durch die Sperrung der Rahmedetalbrücke addieren sich bis 2027 auf mindestens 1,8 Milliarden Euro.

B. Lösung

Sowohl zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Infrastruktur von Ländern und Kommunen als auch zur Modernisierung der Bundesfernstraßen soll das mit den Baumaßnahmen zusammenhängende behördliche Genehmigungsverfahren durch dieses Gesetz beschleunigt werden.

In einem neuen Gesetz zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen – (Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetz – FStrBG) wird geregelt, dass im Fall einer Planfeststellungsbedürftigkeit entsprechende Verfahrensschritte verkürzt werden können („wie“ des Planfeststellungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens). Eine vergleichbare Regelung hat der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases getroffen

(LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist).

Zudem stellt das Gesetz in § 17 FStrG klar („ob“ des Planfeststellungsverfahrens), welche Vorhaben als Änderung und welche als Instandhaltung gelten. Auf diese Weise wird vermieden, dass unnötig ein Planfeststellungsverfahren angestoßen wird.

Schließlich werden Folgeänderungen vorgenommen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenbaugesetz – FStrAbG).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts. Dem geringfügigen Mehraufwand durch die Einzelfallprüfung steht eine ebenfalls geringfügige Einsparung an Aufwand durch Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Fällen gegenüber.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen

(Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetz – FStrBG)

§ 1

Ziel

- (1) Dieses Gesetz dient der zügigen Erhaltung eines funktionsbereiten Bundesfernstraßennetzes.
- (2) Mit den Vorschriften dieses Gesetzes soll die Zulassung der Errichtung der in § 2 bezeichneten Vorhaben sowie die Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dieser Vorhaben beschleunigt werden.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Genehmigung von:
 1. Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetzes, der für sie erforderlichen Brücken und
 2. vergleichbaren Bauprojekten.
- (2) Dieses Gesetz gilt zudem für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen.

§ 3

Besonderes Interesse

Die Sanierung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ist für die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur in Deutschland von grundsätzlicher Bedeutung. Der Grad der Dringlichkeit eines Sanierungsvorhabens richtet sich nach der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 3 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Infrastruktur in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses an dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch den umgeleiteten Verkehr auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

§ 4

Änderungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen

(1) § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für Vorhaben im Sinne des § 2 mit der Maßgabe, dass die Frist zur Stellungnahme von zu beteiligenden Behörden einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten darf.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist berechtigt, ein Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 in Ausnahmefällen ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung von den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auszunehmen. Dies richtet sich maßgebend nach der Bedeutung des Vorhabens im Sinne des § 2 Absatz 1, die sich insbesondere anhand des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens bemisst. Bei diesen Vorhaben hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden.

(3) Wird nach Absatz 2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, entfallen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

(4) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(5) Der Öffentlichkeit sind vor Erteilung der Zulassung folgende Informationen zugänglich zu machen:

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden,
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach Absatz 1 von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zugänglichmachung hat für die Dauer von vier Tagen mittels Auslegung in Räumen der Zulassungsbehörde und mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde zu erfolgen.

(6) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Europäische Kommission vor Erteilung der Zulassungsentscheidung über die Gründe der Gewährung der Ausnahme nach Absatz 2 zu unterrichten und ihr die Informationen, die die zuständige Behörde der Öffentlichkeit nach Absatz 5 zugänglich macht, zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat die zuständige Behörde rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Informationen nach Absatz 5 zu übermitteln.

§ 5

Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 ungeachtet ihrer Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,

2. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.
3. Für Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 3 und 4 zugunsten des Habitatschutzes sowie nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zugunsten des Artenschutzes greift § 3 Satz 3 dieses Gesetzes ein.
4. Eine notwendige Maßnahme (Kohärenzsicherungsmaßnahme) im Sinne des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Habitatschutz in Form der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ sowie vorsorgliche Ausgleichsmöglichkeiten für den Artenschutz der §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes stellt insbesondere die zentrale Erfassung von bundeseigenen Liegenschaften zugunsten einer möglichen Nachnutzung als Maßnahmenflächen im Bedarfsfalle dar.

§ 6

Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

(1) Für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2, an deren Sanierung gemäß Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3) des Fernstraßenausbaugesetzes ein vordringlicher Bedarf besteht, sind die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung.
2. Leistungen müssen nicht in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet vergeben werden. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, muss der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen nicht verpflichten, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben.
3. Ergänzend zu § 134 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die Informations- und Wartepflicht auch
 - a) in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gerechtfertigt ist, und
 - b) in Fällen, in denen der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, der einzige Bieter ist und es keine weiteren Bewerber gibt.
4. Abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen des § 6 Absatz 2 und 3 bei Feststellung eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag des Auftraggebers oder von Amts wegen ein Vertrag nicht als unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. Das besondere Interesse rechtfertigt es in der Regel, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. § 156 Absatz 3, § 179 Absatz 1 und § 181 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.
5. Wird in einem Nachprüfungsverfahren in den Fällen § 6 Absatz 2 und 3 die Unwirksamkeit eines Vertrages wegen eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt, ist die Wirkung der Unwirksamkeit abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Verpflichtungen beschränkt, die noch zu erfüllen sind. In Fällen des Satzes 1 hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht zusätzlich zur Feststellung nach Satz 1 alternative Sanktionen zur Feststellung der Unwirksamkeit nach Maßgabe der Nummer 6 zu erlassen. Nummer 4 Satz 4 gilt entsprechend.
6. Durch die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht im Nachprüfungsverfahren in den Fällen des § 6 Absatz 2 und 3 zu erlassende alternative Sanktionen nach den Nummern 4 und 5 umfassen die Verhängung

einer Geldsanktion gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages. Eine Geldsanktion darf höchstens 15 Prozent des Auftragswertes betragen.

7. § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - a) die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe sowie der Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, als vorliegend anzusehen sind,
 - b) in der Regel die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und
 - c) die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dem Auftraggeber in der Regel nicht zuzurechnen sind.

Satz 1 gilt entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit.

8. § 17 Absatz 8 der Vergabeverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die hinreichend begründete Dringlichkeit als vorliegend anzusehen ist. Satz 1 gilt entsprechend für § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und 7 und § 17 Absatz 3 der Vergabeverordnung. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen hinsichtlich der Verkürzung von Fristen wegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit.
9. Abweichend von § 51 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung kann bei Vergabeverfahren, die aufgrund der Nummer 7 Satz 1 als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern dieses Unternehmen als einziges in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erfüllen. Satz 1 gilt ferner entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit, die aufgrund Nummer 7 Satz 2 durchgeführt werden.

(2) Für Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sind für Sanierungen von Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ergänzend zu § 166 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann auch nach Lage der Akten entschieden werden, soweit dies der Beschleunigung dient. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
2. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Nachprüfungsantrags. Abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann die Entscheidungsfrist von drei Wochen nur einmalig und höchstens um zwei Wochen verlängert werden.
3. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Vergabekammer auch den Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen.
4. Bei der Abwägung nach § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die vorzeitige Gestattung des Zuschlags sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen. Das besondere Interesse überwiegt in der Regel. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags auf Voraberteilung des Zuschlags zu treffen und zu begründen. Der Zuschlag kann abweichend von § 169 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach der Gestattung unmittelbar erteilt werden, sofern die Wartepflicht nach § 134 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht noch läuft. Bei Entscheidungen nach § 169 Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.
5. Stellt die Vergabekammer im Nachprüfungsverfahren einen Verstoß des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fest, hat sie den Absatz 1 Nummer 4 bis 6 zu beachten.

(3) Für die sofortige Beschwerde sind für Vorhaben nach § 2 die vergaberechtlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 171 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf die Frist in ihrer Ausgestaltung nach Absatz 2 Nummer 2 ankommt.
2. Abweichend von § 172 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die sofortige Beschwerde innerhalb von einer Notfrist von einer Woche einzulegen.
3. Abweichend von § 173 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entfällt die aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer bereits eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist und kann nur für bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei der Abwägung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.
4. Bei der Abwägung nach § 176 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind zusätzlich der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt. Abweichend von § 176 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Vorabentscheidung über den Zuschlag längstens innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags zu treffen und im Fall einer ausnahmsweisen Verlängerung der Zweck nach § 1 sowie das besondere Interesse nach § 3 zu berücksichtigen, das in der Regel überwiegt.
5. § 177 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist nicht anzuwenden.
6. Ergänzend zu § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann das Gericht im Ausnahmefall nach Lage der Akten entscheiden, insbesondere wenn dies der Beschleunigung dient und kein unmittelbarer Eindruck der Parteien oder direkter Austausch des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags erforderlich ist. Die mündliche Verhandlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a der Zivilprozessordnung durchgeführt werden.
7. § 178 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerdeentscheidung innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang der sofortigen Beschwerde zu treffen und zu begründen ist. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten einmalig um höchstens zwei Wochen verlängern. Abweichend von § 178 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entscheidet das Gericht stets in der Sache selbst.
8. Für das Beschwerdegericht gilt Nummer 5 entsprechend.

(4) Abweichend von § 55 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung muss aufgrund der besonderen Umstände des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Vorhaben nach § 2 unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen keine Öffentliche Ausschreibung, keine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und kein sonstiger Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Abweichend von § 55 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ist bei öffentlichen Aufträgen im Sinne des Satzes 1 auch nicht nach einheitlichen Beschaffungsrichtlinien zu verfahren.

(5) Bei Verfahren vor Gerichten der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2, für die ein Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 nicht statthaft ist, sind alle bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten des jeweiligen Prozessrechts zu nutzen und Interessenabwägungen, insbesondere beim vorläufigen Rechtsschutz, unter Berücksichtigung des Zweckes nach § 1 sowie des besonderen Interesses nach § 3 zu treffen. Dieser Absatz gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 7

Weitere Verfahrensordnungen

(1) Ist für ein Zulassungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, ist § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2023 endet, nicht stattfindet.

(2) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen vorgesehen, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ist § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befristung auf Bekanntmachungen, deren Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 2023 endet, nicht stattfindet.

(3) Ist für ein Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 2 die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet oder hält die Behörde einen Erörterungstermin für erforderlich, ist § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes anzuwenden.

(4) Für Entscheidungen über Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind die §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren über Zulassungen für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Anlagen nach § 2 Absatz 1 anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

(4) Die Regelungen des § 6 sind auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren anzuwenden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 zum Gegenstand haben; für § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7, 8 und 9 sowie Absatz 4 gilt dies nur, sofern das Vergabeverfahren nach dem 15. Februar 2023 begonnen hat. Insbesondere sind § 6 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 sowie die Regelungen zum Rechtsschutz nach § 6 Absatz 2, 3 und 5 auch anzuwenden, wenn bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vergabeverfahren abgeschlossen oder der Vertrag geschlossen wurde. Der Fristbeginn in Fällen des § 6 Absatz 2 und 3 fällt bei bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Nachprüfungsverfahren frühestens auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes; soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fristen in Nachprüfungsverfahren früher ablaufen als die Fristen nach § 6 Absatz 2 und 3, sind die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fristen bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor“ die Wörter „, wenn sie der Unterhaltung und Instandhaltung von Brücken dienen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind vor allem

 1. identische Ersatzbauten, insbesondere Brückenbauten mit zweigeteiltem Überbau oder Bauten, die provisorische Übergangsbauten ersetzen,
 2. erweiterte Ersatzneubauten, bei denen Kapazitätserweiterungen durch die Freigabe der Standstreifen unter gleichzeitiger Kapazitätsreduzierung durch Sperrung des Mittelstreifens erfolgen,
 3. verbreiternde Ersatzbauten, die eine Fahrspurverbreiterung von zwei Fahrstreifen zulässt.“
2. In § 17a Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
3. In § 17b Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. In § 17e Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bau“ die Wörter „, die Sanierung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Bau und die Sanierung von Bundesfernstraßen, der mit ihnen zusammenhängenden Brücken oder vergleichbaren Bauten gilt Satz 2 unter der Maßgabe des § 4 des Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetzes.“

Artikel 4

Änderungen des Fernstraßenausbaugesetz

§ 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bau“ das Wort „, Sanierung“ eingefügt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bundesfernstraßen werden nach dem Instandhaltungsplan saniert, der diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt ist. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, den Sanierungsplan in Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3) durch Rechtsverordnung auszugestalten und in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren, indem es alle sanierungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetzes mit dem jeweils konkreten Sanierungsbedarf aufzählt und zudem eine konkrete Dringlichkeit der Sanierung anhand des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens auf der Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 des Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetzes, ihres konkreten Zustandes und bei Brücken zusätzlich anhand ihres Traglastindex festlegt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bedarfsplan“ durch die Wörter „Bedarfs- und Sanierungsplan“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung des Sanierungsbedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Fernstraßenbau-Beschleunigungsgesetz)

Zu § 1 (Ziel)

Aufgrund der sanierungsbedürftigen Autobahnbrücken ist ein Anstieg von Streckensperrungen zu erwarten. Folgen sind ein Zeitverlust im Rahmen der Fortbewegung des Personen- und Lastverkehrs auf Bundesfernstraßen. Die bei Streckensperrungen erfolgenden Umleitungen, führen zu Beeinträchtigungen in den betroffenen Städten.

Ziel des Gesetzes ist es – vergleichbar mit dem Ziel des LGG –, das Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller zu durchlaufen, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist, und so zu einer zügigen Sanierung und Instandhaltung der Bundesfernstraßen zu gelangen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst die Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 1 FStrG und der für sie erforderlichen Brücken (Nummer 1) und vergleichbare Bauprojekte (Nummer 2). Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes können weiterhin realisiert werden und unterliegen den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 stellt klar, dass dieses Gesetz auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für die Vorhaben nach Absatz 1 gilt. Für Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 sind daher insbesondere – aber nicht nur – die Regelungen über beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren nach § 6 zu beachten.

Zu § 3 (Besonderes Interesse)

§ 3 dient als Auslegungsmaßstab für unbestimmte Rechtsbegriffe und attestiert der Sanierung von Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 ein überragendes öffentliches Interesse und ihre Erforderlichkeit im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierüber sollen Abwägungsentscheidungen zugunsten der Errichtung entsprechender Vorhaben ausfallen und auf diese Weise Entscheidungen beschleunigen.

Vergleichbar mit den Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LGG) ist das Aufrechterhalten der Bundesfernstraßeninfrastruktur in Deutschland und damit zusammenhängend die Realisierung der Sanierungsvorhaben von Bedeutung. Sie bedürfen aus Gründen des öffentlichen Interesses einer schnellstmöglichen Umsetzung.

Zudem sind die Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die Beeinträchtigungen der von Umleitungen Betroffenen aufgrund von Sperrungen von Bundesfernstraßen wiegen schwer. Nicht bloß die kommunale Verkehrsinfrastruktur wird überlastet, es entstehen durch Umleitungen erhöhte Schadstoffmissionen und Gefahren im Straßenverkehr und damit Gefahren für die Gesundheit der anwohnenden Bevölkerung.

Für die unter Umständen notwendigen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 4 und § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kommt die öffentliche Sicherheit und Ordnung als einer der aufgezählten Gründe in Betracht.

Die gesetzliche Feststellung, dass die Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, dient der zügigen Projektrealisierung.

Zu § 4 (Änderungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 7 lit. b) Anhang I der europäischen UVP-Richtlinie ist beim Bau von Autobahnen und Schnellstraßen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Vereinfachungen nach Anhang 2 der UVP-Richtlinie, etwa das Aussetzen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sind für den Bau von mit Bundesfernstraßen zusammenhängenden Bauwerken nicht möglich.

Nach der Rechtsprechung des EuGH können Erneuerungs- oder Verbesserungsprojekte als Baumaßnahmen angesehen werden, wenn die Vorhaben aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art einem Bau gleichkommen. Instandhaltungs- oder Ersatzbauten können daher nach den konkreten Umständen des Einzelfalles der Pflicht zum Durchführen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Teilweise muss zusätzlich eine Unverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 der FFH-Richtlinie erfolgen. Diese Pflicht wird u.a. ausgelöst, wenn ein Projekt allein oder aufgrund seiner Kumulationswirkung erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder besonderen (Vogel-)Schutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie verursachen kann. Die Ausgestaltung dieser Richtlinienvorgaben durch den nationalen Gesetzgeber ist aufgrund der klaren Zuordnung der UVP-Pflicht für den Bau von Autobahnen und die Rechtsprechung des EuGH zur Bestimmung eines Baus stark begrenzt, solange der europäische Gesetzgeber keine Änderungen vornimmt.

Deshalb sollen mit diesem Gesetz die Fristen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in unionsrechtlich zulässiger Weise zu reduzieren.

Zu Absatz 1

Um eine Umweltverträglichkeitsprüfung schneller durchführen zu können, ist eine Verkürzung der behördlichen Stellungnahmefristen auf einen Monat erforderlich. Dies sichert nun § 4 Absatz 1 FStrBG ab. Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen kommt eine deklaratorische Bedeutung zu.

Zu Absatz 2

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ermächtigt, bestimmte Sanierungsvorhaben durch Rechtsverordnung von der UVP-Pflicht auszunehmen. Nach Satz 2 richtet sich dies nach der verkehrlichen Bedeutung der jeweiligen Anlage, die sich insbesondere anhand des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens ergibt.

Zur Bestimmung der verkehrlichen Bedeutung der jeweiligen Anlage dient das durchschnittliche Verkehrsaufkommen als Regelbeispiel. Zur Bestimmung der verkehrlichen Bedeutung kann auf den in § 3 genannten Sanierungsplan aus Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3 FStrAbG) Bezug genommen werden. Sinn der verkehrlichen Bedeutung ist, dass Vorhaben von der UVP-Pflicht ausgenommen werden, die geeignet sind, einen relevanten Beitrag zu leisten, um ein stark überhöhtes Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Kommunen und die damit sowohl die damit zusammenhängenden empfindlichen Beeinträchtigungen als auch die Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger abzuwenden und die bestehende Verkehrsinfrastruktur aufrechtzuerhalten. Bei diesen Vorhaben muss die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur entsprechend der Maßgaben der Absätze 3 bis 6 und im Übrigen nicht anwenden.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 regelt, dass die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden entfallen, wenn auf Grundlage der Ausnahmeentscheidung nach Absatz 2 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dieser Absatz dient der Klarstellung.

Zu Absatz 4

Nach § 4 Absatz 4 bleiben aber die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften unberührt, soweit sich nicht etwas anderes aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt. Auch dieser Absatz dient der Klarstellung.

Zu den Absätzen 5 und 6

§ 4 Absatz 4 und 5 setzen die Vorgaben des Artikel 2 Absatz 4 UVP-Richtlinie in vergleichbarer Weise wie schon im Rahmen des § 4 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) um. Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Kommission kommt nach dem hiesigen Gesetz allerdings dem ressortzuständigen Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu.

Zu § 5 (Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Auch diese Norm orientiert sich am gleichlautenden § 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG), mit dem der deutsche Gesetzgeber eine Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für Anlagen im Sinne des § 2 LNGG durch Entkopplung von Ausgleichsfestsetzungen und Zulassungsentscheidung vorgenommen hat.

Zu Nummer 1

§ 5 Nummer 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßgaben die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung von der Zulassungsentscheidung über ein Vorhaben im Sinne von § 2 zeitlich entkoppelt werden kann.

Der Genehmigungsbehörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des BNatSchG von der Zulassung eines Vorhabens im Sinne des § 2 zeitlich zu entkoppeln. So kann die Festsetzung der Maßnahmen bis zu zwei Jahre nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen. Eine zeitliche Entkopplung ist in Konstellationen sinnvoll, in denen die Dringlichkeit zur Erteilung einer Genehmigung besteht und das Genehmigungsverfahren nicht durch die Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die behördliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen verzögert werden soll.

§ 5 Nummer 1 Satz 2 stellt klar, dass die erforderlichen Angaben im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG – insbesondere solche zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs – vom Vorhabenträger nicht bereits bei der Genehmigungsentscheidung über das Vorhaben, sondern erst nachträglich vor der Entscheidung über die nachträgliche Festsetzung zu machen sind.

Durch § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG, der die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid vorsieht, entsprechend anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass bei einer nachträglichen Festsetzung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 auch der Unterhaltungszeitraum erst mit dieser Entscheidung festgesetzt wird.

Zu Nummer 2

§ 5 Nummer 2 flexibilisiert den Zeitraum der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Demnach steht dem Vorhabenträger nach der – gegebenenfalls nachträglich im Sinne des § 5 Nummer 1 erfolgten – Festsetzung ein Zeitraum von weiteren drei Jahren zur Verfügung um mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen.

Zu Nummer 3

§ 5 Nummer 3 stellt klar, dass die Sanierung von Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Für die unter Umständen notwendigen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Absatz 3 und 4 und § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kommt die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Grund in Betracht. Die Feststellung, dass die Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, dient einer zügigen Projektrealisierung.

Zu Nummer 4

§ 5 Nummer 4 legt vorsorglich Ausgleichsmechanismen sowohl für den Habitatschutz des Netzes „Natura 2000“ (§ 35 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) als auch für den Artenschutz (§§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes) fest. Die zentrale Erfassung von bundeseigenen Liegenschaften, die als Ausgleichsflächen im Bedarfsfall genutzt werden könnten, ermöglicht es, beschleunigte Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 1 und § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwirken.

Zu § 6 (Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren)

Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 können dem Vergaberecht gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. dem Haushaltsrecht unterliegen, so dass für sie Ausschreibungsverfahren mit unter anderem entsprechenden Mindestfristen zur Auswahl der zu beauftragenden Unternehmen durchzuführen wären. Die dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabe- und ggf. Nachprüfungsverfahren kann die mitunter äußerst dringliche, schnellstmöglich durchzuführende Sanierung von Vorhaben nach § 2 erheblich verzögern. Dies könnte

die nach § 1 und § 3 erforderliche schnellstmögliche Sicherstellung des zentralen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Infrastruktur in Deutschland erheblich verzögern oder gefährden. Dies könnte wiederum dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch den umgeleiteten Verkehr sowie der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widersprechen. Um sanierungsbedürftige Infrastruktur nicht weiter zu belasten und in absehbarer Zeit Streckenabschnitte für den Verkehr sperren zu müssen, sollen für besonders dringlich eingestufte Sanierungsarbeiten vergaberechtliche Verfahrenserleichterungen geschaffen werden, soweit dies europa- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zu Absatz 1

Angesichts des Zweckes des Gesetzes gemäß § 1 und dem besonderen Interesse gemäß § 3 sieht § 6 Absatz 1 bis 3 für die Vergabe- und Nachprüfungsverfahren Beschleunigungen, Erleichterungen und eine Stärkung des Allgemeininteresses an einer schnellstmöglichen Umsetzung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 im Rahmen von Interessensabwägungen vor.

§ 6 Absatz 1 trifft ergänzende und abweichende Regeln für die Durchführung von Vergabeverfahren. Ziel der Regelungen des § 6 Absatzes 1 ist es, das Vergabeverfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen rechtssicher zu beschleunigen und die schnellstmögliche, ggf. vorzeitige Durchführung der Beschaffungen bei gleichzeitig verringertem Risiko einer enorm verzögernd wirkenden potentiellen Rückabwicklung von Verträgen sicherzustellen.

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1 regelt, dass bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 die Leistungen nicht in der Menge oder nach Art oder Fachgebiet in Lose aufgeteilt werden. Andernfalls käme es zu einer Vielzahl von Vergabeverfahren, die der schnellstmöglichen Sanierungsumsetzung der Vorhaben nach § 2 entgegenstehen. Durch die fehlende Anwendung des § 97 Absatz 4 GWB entfallen seine Vorgaben sowohl für Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV).

Zu Nummer 2

Die Begründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 gilt ebenso für die § 97 Absatz 4 GWB im Wesentlichen wiederholende Regelung des § 5 EU Absatz 2 Nummer 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Diese inhaltliche Regelung in der VOB/A wird durch § 6 Absatz 1 Nummer 2 für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 materiell abbedungen. Ohne Gebot der Losaufteilung entfällt das Begründungsgebot nach § 5 EU Absatz 2 Nummer 2 VOB/A.

Zu Nummer 3

Weiter stellt § 6 Absatz 1 Nummer 3 ergänzende Regelungen zu § 134 Absatz 3 Satz 1 GWB auf, nach denen Ausnahmen von der Informationspflicht in Fällen bestehen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist (§ 134 Absatz 3 Satz 1 GWB).

Zum einen wird klargestellt, dass damit nicht nur die Informationspflicht nach § 134 Absatz 1 GWB, sondern auch die Wartepflicht gemäß § 134 Absatz 2 GWB entfällt.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 neben Fällen der besonderen Dringlichkeit auf (a.) alle Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie (b.) auf alle Verfahren, in denen es nur noch einen Bieter und keine weiteren betroffenen Bewerber gibt, erweitert. Damit wird Gebrauch gemacht von der Möglichkeit des Artikel 2b Absatz 1 lit. a) und b) der Rechtsmittelrichtlinie, Ausnahmen von den in Artikel 2a Absatz 1 der Rechtsmittelrichtlinie genannten Fristen zu bestimmen.

Das Entfallen der Informations- und Wartepflicht in diesen Fällen dient angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben.

Die mit dem Entfallen einhergehende Möglichkeit von mehr zulässig erteilten Zuschlägen, die nicht aufgehoben werden können (§ 168 Absatz 2 Satz 1 GWB), bevor andere interessierte Unternehmen von der Vergabe oder dem beabsichtigten Zuschlag erfahren, ist angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, denen mit diesem Gesetz begegnet wird, hinzuneh-

men. Andere Unternehmen können weiterhin Rechtsschutz über die Zulässigkeit der Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. ohne Informationsschreiben gemäß § 135 GWB nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 erlangen.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 regeln zudem Abweichungen von § 135 Absatz 1 GWB hinsichtlich der bisher alternativlosen Rechtsfolge der von Anfang an festzustellenden Unwirksamkeit von Verträgen nach § 135 GWB und konkretisiert entsprechend der Vorgaben der europäischen Rechtsmittelrichtlinien alternative Sanktionsmöglichkeiten angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen (Nummer 6).

Dieses Abweichen von der rückwirkenden Unwirksamkeit und vollständigen Rückabwicklung ist angesichts der schnellstmöglichen dauerhaften Umsetzung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 überragend wichtig. Eine Rückabwicklung würde die äußerst dringlichen Verfahren ansonsten konterkarieren und damit überragende öffentliche Interessen gefährden. Effektiver Rechtsschutz und abschreckende Wirkung werden durch die alternativen Sanktionen und die daneben unberührt bleibende Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz weiterhin gewährleistet, ohne die zwingend benötigte Beschleunigung einzuschränken.

Nummer 4 bis 6 befinden sich als Abweichung von § 135 GWB bei den Maßgaben zu den Vergabeverfahren in Absatz 1, da die Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB im Kapitel Vergabeverfahren, Unterabschnitt 2 – Vergabeverfahren und Auftragsausführung des 4. Teils des GWB steht. § 6 Absatz 2 Nummer 5 stellt über seinen Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 klar, dass die Abweichung von der bisherigen zwingenden Unwirksamkeitsfolge für im Nachprüfungsverfahren festgestellte Verstöße im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vor allem in den Nachprüfungsverfahren nach § 6 Absatz 2 und 3 durch die Vergabekammern und Beschwerdegerichte zu beachten ist. Statt der automatischen Folge der Unwirksamkeit bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB haben die Nachprüfungsinstanzen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 zum einen eine Abwägungsentscheidung über ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge zu treffen. In diesem Fall sowie bei der nun gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 vorgesehenen Unwirksamkeitsfolge allein für die Zukunft haben sie in ihrer Entscheidung zwingend alternative Sanktionen nach gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 6 zu erlassen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 setzt Artikel 2d Absatz 3 Unterabsatz 1 der Rechtsmittelrichtlinie 89 um. Damit wird den Nachprüfungsinstanzen erstmals ein Ermessen gegeben, von der zwingenden Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB abzusehen, indem sie eine Abwägungsentscheidung über die Unwirksamkeit oder alternative Sanktionen treffen können. In die Abwägung sind angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die zwingenden Gründe eines Allgemeininteresses für ein Absehen von der Unwirksamkeit bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 angesichts des Zweckes von § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 einzubeziehen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 legt dazu fest, dass das besondere Interesse in der Regel ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge rechtfertigt. Für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 sollten daher angesichts der äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen außer in besonderen Ausnahmefällen nicht allein die Unwirksamkeit des Vertrags in Frage kommen, sondern wegen ihrer Dringlichkeit und dem überwiegenden Interesse an ihrem Fortbestehen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 stattdessen alternative Sanktionen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 stellt klar, dass daneben die Möglichkeit des Antragstellers, Schadensersatz geltend zu machen (vgl. §§ 156 Absatz 3, 179 Absatz 1 und 181 GWB), unberührt bleibt. Die Kompensation des Antragstellers kann in solchen Fällen damit nicht in einem möglichen neuen Vergabeverfahren bestehen, sondern in der Möglichkeit, beruhend auf der Nachprüfungsentscheidung Schadensersatz im Sekundärrechtsschutz geltend zu machen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben darf die Zuerkennung des Schadensersatzes nicht als alternative Sanktion vorgesehen werden (vgl. Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 3 der Rechtsmittelrichtlinie). Er muss somit separat verfolgt und erklärt werden.

Zu Nummer 5

Selbst wenn eine Nachprüfungsinstanz die Unwirksamkeit eines Vertrages ausnahmsweise trotz der Abwägungsregeln nach Nummer 4 feststellt, regelt § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1, dass die Unwirksamkeit abweichend von § 135 Absatz 1 GWB für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen nur für die noch zu erfüllenden Verpflichtungen gilt. Dies setzt Artikel 2d Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechtsmittelrichtlinie um.

Die Unwirksamkeit gilt damit nicht rückwirkend. Dies ist angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und dem überwiegenden Interesse an ihrem Fortbestand zur Verhinderung der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen von herausragender Bedeutung.

§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 stellt über den Verweis wie auch § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 klar, dass die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz als Kompensation daneben unberührt bleibt.

Zu Nummer 6

§ 6 Absatz 1 Nummer 6 legt die alternativen Sanktionen, die angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen statt (§ 6 Absatz 1 Nummer 4) oder neben der gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 ex nunc wirkenden Unwirksamkeit im Falle von Verstößen im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 anzuwenden sind, fest.

§ 6 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 setzt Artikel 2e Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Rechtsmittelrichtlinie um, nach denen alternative Sanktionen die „Verhängung von Geldbußen oder bzw. -strafen“ gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages umfassen. Den Nachprüfungsinstanzen wird ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, damit sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen können, einschließlich der Schwere des Verstoßes, des Verhaltens des Auftraggebers und ggf. dem Umfang, in dem der Vertrag seine Gültigkeit beibehält. Bei der Festlegung gilt aufgrund der europarechtlichen Bestimmungen, dass die alternativen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Bei den relevanten Faktoren ist auch die äußerste Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und die Gefährdung überragender öffentlicher Interessen einzubeziehen. Zu beachten ist bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes und des Verhaltens des Auftraggebers insbesondere auch, dass die Auftraggeber aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen unter erheblichem Zeit- und Handlungsdruck stehen und von teilweise eigens für diese Ausnahmesituation geschaffenen gesetzlichen Erleichterungen und Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 beschränkt die Höhe einer möglichen Geldsanktion auf 15 Prozent des Auftragswertes. Für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 eröffnet die Obergrenze von 15 Prozent zugleich ausreichend Raum für die Festlegung einer Geldsanktion im Einzelfall, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Wird ein Vertrag für teilweise unwirksam erklärt, ist die Höchstgrenze von jenem Teil der Auftragssumme des Vertrages zu berechnen, der dem Teil des Vertrages entspricht, der nicht aufgehoben wurde.

Zu Nummer 7

§ 6 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 bestimmt, dass die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung (VgV) vorliegen, damit Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können.

§ 6 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 kehrt das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Anwendung dieses Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb durch den Auftraggeber ausnahmsweise aufgrund der hier für die zügige Realisierung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 vorliegenden äußerst dringlichen, zwingenden Gründe aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse um. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV, die Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c der Vergaberichtlinie umsetzen, sind zwar im Einzelfall anzuwenden und eng auszulegen. Für Vergabeverfahren sind zudem folgende Folgerleichterungen zu beachten, die ebenfalls der Beschleunigung des jeweiligen Vergabeverfahrens dienen. Auftraggeber können auch im Übrigen alle bereits bestehenden Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen, um die Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 schnellstmöglich durchzuführen.

Die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, müssen bei Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 nicht gesondert dargelegt werden. Dass die Mindestfristen nicht eingehalten werden können und dies nicht dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist zu dokumentieren.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Mit der zurückliegenden Neuregelung des § 17 Absatz 6 VgV wurde durch einen entsprechenden Einschub klargestellt, dass die Mindestfrist von 30 Kalendertagen für Erstangebote nur für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gilt. Für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber somit auch eine kürzere Angebotsfrist wählen, solange diese angemessen ist (vgl. § 20 VgV). Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für Bauaufträge.

Zu Nummer 8

§ 6 Absatz 1 Nummer 8 setzt die von § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 3 und 7 und § 17 Absatz 3 und 8 VgV vorausgesetzte hinreichend begründete Dringlichkeit zugunsten von Verfahrenserleichterungen fest.

§ 6 Absatz 1 Nummer 8 Satz 1 legt angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen per Gesetz fest, dass für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 angesichts des Zwecks gemäß § 1 und des besonderen Interesses gemäß § 3 eine Dringlichkeit hinreichend begründet ist, die die Einhaltung der regulären Angebotsfrist von 30 Tagen unmöglich macht. Die Angebotsfrist im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb kann somit auf zehn Tage verkürzt werden kann. In Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gilt keine Fristvorgabe, so dass die Angebotsfrist im Einzelfall auf null Tage verkürzt werden kann.

§ 6 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 legt eine hinreichend begründete Dringlichkeit für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 auch für alle anderen Fristverkürzungsmöglichkeiten in den verschiedenen Verfahrensarten und den verschiedenen Vergabeverordnungen fest. Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen die Fristverkürzungsmöglichkeit allgemein gilt und nicht auf eine hinreichend begründete Dringlichkeit beschränkt ist.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 8 Satz 3 gilt das Vorliegen einer hinreichend begründeten Dringlichkeit für die verschiedenen Fristverkürzungsmöglichkeiten in den Verfahrensarten entsprechend für Bauaufträge (vgl. §§ 10a EU Absatz 3, 10b EU Absatz 5 VOB/A, auch in Verbindung mit § 10c EU Absatz 1 VOB/A).

Zu Nummer 9

§ 6 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 legt angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gesetzlich fest, dass in den nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 durchgeführten Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden kann, sofern dieses Unternehmen als einziges in der Lage ist, den Auftrag innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 bedingt Dringlichkeit angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, dass nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Dann ist es den Auftraggebern erlaubt, nur mit diesem Unternehmen Verhandlungen zu führen. Die Gründe dafür, dass nur dieses Unternehmen dazu in der Lage ist, müssen im Zeitpunkt der Ansprache des einzelnen Unternehmens vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für Bauaufträge. Diese Verhandlungsmöglichkeit mit nur einem Unternehmen gilt für die Vergabeverordnungen und für die VOB/A, soweit sich der Mindestwettbewerb von drei Unternehmen nur aus allgemeinen Grundsätzen ergibt und nicht ausdrücklich für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erwähnt ist. Die Möglichkeit der Verhandlung mit nur einem Unternehmen im Ausnahmefall ist insoweit aufgrund der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen eine Klarstellung.

Zu Absatz 2

Gemäß § 6 Absatz 2 trifft Regelungen zum Vergaberechtsschutz ergänzend zu und abweichend von den §§ 155 ff. GWB. Ziel ist es, die Nachprüfungsverfahren über das bereits geltende Beschleunigungsgebot des § 167 GWB hinaus bei Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen erheblich schneller durchzuführen.

Dabei wird am bewährten zweistufigen Rechtsschutz vor der Vergabekammer und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte festgehalten. Dieser wird auf beiden Stufen weiter erheblich beschleunigt.

Gemäß § 6 Absatz 2 enthält Maßgaben für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB. Sie dienen der Beschleunigung und legen angesichts der Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die Berücksichtigung und das regelmäßige Überwiegen des überragend wichtigen Interesses an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben fest.

Zu Nummer 1

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 trifft gewisse Verfahrenserleichterungen für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren.

Soweit es der Beschleunigung dient, kann die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Vergaben für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 auch nach Lage der Akten entscheiden. Die Vergabekammer wird bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben, dass eine mündliche Verhandlung im Einzelfall ebenfalls der schnellen Entscheidung dienen kann.

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ermöglicht es der Vergabekammer, die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Dies soll der Beschleunigung dienen. Entsprechend wird auf § 128a ZPO verwiesen.

Zu Nummer 2

Um angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die zügige Durchführung der Nachprüfungsverfahren für die im Lichte des § 1 und § 3 äußerst dringenden und schnellstmöglich umzusetzenden Sanierungen von Vorhaben nach § 2 über den allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz hinaus zu gewährleisten, verkürzt § 6 Absatz 2 die Entscheidungsfrist für die Hauptsacheentscheidung weiter.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 verkürzt die Entscheidungsfrist bei Vorhaben nach § 2 auf drei statt fünf Wochen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 legt fest, dass diese Frist höchstens um zwei Wochen verlängert werden kann und stellt klar, dass dies nur einmalig geschehen kann.

Die verkürzten Fristen bieten der Vergabekammer somit ausreichend Zeit, bei diesen äußerst dringenden Vorhaben angesichts der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, angemessen entscheiden zu können, indem vom Grundfall (fünf Wochen) abgewichen wird (drei Wochen plus im Ausnahmefall zwei Wochen).

Die Auftraggeber von Beschaffungen für Vorhaben nach § 2 sollen die schnelle Entscheidung befördern, indem sie insbesondere sicherstellen, dass die Vergabeakte, jedenfalls ihre für die Entscheidung der Vergabekammer wesentlichen Teile, unverzüglich der Vergabekammer zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass bei Nachprüfungsverfahren betreffend der Sanierung von Vorhaben nach § 2 bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung der Schädigung der betroffenen Interessen der Zweck des § 1 und die besonderen Interessen des § 3 angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die Vergabekammer bei der Auswahl der Maßnahmen insbesondere das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 in der Regel als ausschlaggebend berücksichtigen muss. Maßnahmen, die das Vergabeverfahren oder die Umsetzung des Vorhabens verzögern, verlängern oder sogar vereiteln, sind daher in der Regel keine angemessenen Maßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 ergänzt § 169 GWB angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen hinsichtlich der Vorabgestattung des Zuschlags durch die Vergabekammer.

Sie hat dabei das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen, wobei dieses Interesse bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 in der Regel überwiegt und eine Vorabgestattung des Zuschlags erforderlich macht. Dies ist ein Aspekt des für die Beschleunigung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 besonders wichtigen Elements des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. der Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Entscheidungen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 wird in der Praxis von Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 zur Anwendung kommen, wenn nicht schon infolge der Zulässigkeit eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und des Entfalls der Informations- und Wartefrist ein wirksamer Zuschlag erfolgt ist, bevor Konkurrenten einen Nachprüfungsantrag stellen. Im Fall eines bereits wirksam erteilten Zuschlags gilt § 168 Absatz 2 Satz 1 GWB und Rechtsschutz besteht gemäß § 135 GWB nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 bis 5.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und 2 gestalten die Abwägungsentscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags näher aus und folgen dabei der bestehenden Regelungssystematik in § 169 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB, nach denen entsprechend der Fälle für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne von § 104 GWB besonders zu berücksichtigende Aspekte des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens und der nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung als Abwägungsinteresse festgelegt werden. Eine entsprechende Systematik für die Abwägungsentscheidung ist in § 6 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 und Nummer 4 Satz 1 vorgesehen.

Für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 sind nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Zweck des § 1 und das besondere Interesse nach § 3 ergänzend in der Abwägung zu berücksichtigen. Daher ist das überragende Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 angesichts der äußerst dringlichen Gründe und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen in die Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags einzubeziehen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 legt zudem entsprechend der Systematik in § 169 Absatz 2 Satz 3 GWB angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass das besondere Interesse in der Regel überwiegt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 legt im überragenden Interesse der Beschleunigung und Gefährdungsabwehr fest, dass die Entscheidung über die Vorabgestattung unverzüglich – und zwar längstens innerhalb einer Woche – zu treffen ist. Diese Regelungssystematik orientiert sich an § 176 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz GWB. Die Frist kann nicht verlängert werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 legt fest, dass der Zuschlag unmittelbar – und damit schneller als bisher – nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GWB erteilt werden kann, soweit die Wartepflicht nicht noch läuft. Er setzt Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsmittelrichtlinie um.

Soweit zu der Entscheidung ein isolierter Antrag an das Beschwerdegericht erfolgt, legt § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 fest, dass bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts das überragende Beschleunigungs- und Umsetzungsinteresse zu beachten sind.

Zu Nummer 5

§ 6 Absatz 2 Nummer 5 stellt klar, dass die Vergabekammer § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 wegen der Abweichungen von der bisherigen Unwirksamkeitsfolge des § 135 Absatz 1 GWB beachten muss, wenn sie im Nachprüfungsverfahren einen Verstoß im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB feststellt.

Statt der bisher automatischen gesetzlichen Folge der Unwirksamkeit bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB hat die Vergabekammer zum einen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 eine Abwägungsentscheidung über ein Absehen von der Unwirksamkeitsfolge gemäß den dortigen Voraussetzungen für die in der Abwägung, insbesondere der zu berücksichtigenden äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen, zu treffen. In diesem Fall sowie bei

der nun gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Unwirksamkeitsfolge für die Zukunft hat die Vergabekammer sie in ihrer Entscheidung zwingend alternative Sanktionen nach Nummer 6 zu erlassen.

Zu Absatz 3

§ 6 Absatz 3 trifft Regelungen zur sofortigen Beschwerde vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte ergänzend zu und abweichend von §§ 171 ff. GWB. Diese sollen jeweils unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit die Verfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen erheblich beschleunigen und die Maßstäbe für Abwägungen anpassen und ergänzen. Zu den allgemeinen Grundsätzen wird auf die Einführung der Begründung zu § 6 Absatz 2 hingewiesen.

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 3 Nummer 1 stellt klar, dass die Fiktionswirkung nach § 171 Absatz 2 GWB bereits nach Ablauf der nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 verkürzten Entscheidungsfrist der Vergabekammer von drei Wochen, und nicht nach den bisherigen fünf Wochen plus etwaiger Verlängerung, greift. Soweit die Vergabekammer bei Nachprüfungsverfahren über Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 nicht innerhalb der Frist von drei Wochen (oder bei erfolgter Verlängerung von fünf Wochen) entschieden hat, gilt der Nachprüfungsantrag als abgelehnt. Diese Vorschrift dient der Beschleunigung. Sie ermächtigt die Vergabekammern nicht, den Ablauf der Frist abzuwarten und nicht zu entscheiden. Ziel ist, dass die Vergabekammer innerhalb der Fristen entscheidet und zum Rechtsfrieden über die Vorhaben nach § 2 beiträgt.

Zu Nummer 2

Zur Beschleunigung der Nachprüfungsverfahren angesichts der äußersten Dringlichkeit der Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen verkürzt § 6 Absatz 3 Nummer 2 die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde auf eine Woche. Diese ist als Notfrist nicht verlängerbar. Angesichts des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 ist es auch den Beschwerdeführenden zuzumuten, ihren Antrag äußerst eilig zu erstellen. Der Vortrag kann im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ergänzt werden.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 3 Nummer 3 dient der Beschleunigung der Sanierung von Vorhaben nach § 2, in denen kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber zugunsten des Auftraggebers in der Hauptsache entschieden hat.

§ 6 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 legt angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen fest, dass bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde nach einer Woche (statt wie sonst nach zwei Wochen) entfällt. Soweit sie durch das Beschwerdegericht verlängert wird, kann dies nur bis zum Ende der Entscheidungsfrist über die sofortige Beschwerde, mithin um sechs Wochen, erfolgen.

§ 6 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 legt fest, dass bei der Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags zu deren Gunsten auch § 1 und § 3 zu berücksichtigen sind, wobei das besondere Interesse nach § 3 in der Regel überwiegt. Dies entspricht für die besondere Eilbedürftigkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 der bereits bestehenden Regelungssystematik in § 173 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 GWB. Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes sollte angesichts der äußersten Dringlichkeit von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen daher regelmäßig zugunsten der Vorabgestattung des Zuschlags ausfallen. Eine entsprechende Systematik für die Abwägungsentscheidung ist in § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und 2 und in Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 vorgesehen.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 3 Nummer 4 ist angesichts der Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen zur Beschleunigung dieser Vorhaben in den Fällen besonders wichtig, in denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, die Vergabekammer aber in der Hauptsache bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 ausnahmsweise gegen den Auftraggeber entschieden hat. Der unterlegene Auftraggeber kann im Fall einer sofortigen Beschwerde gemäß § 176 GWB die Vorabentscheidung über den Zuschlag beim Beschwerdegericht beantragen.

Entsprechend der Systematik für die Abwägungsentscheidung in § 6 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 hat das Beschwerdegericht in diesen Fällen ergänzend zur bisherigen Regelungssystematik in § 176 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 GWB gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 bei der Abwägung den Zweck nach § 1 und das besondere Interesse nach § 3, welches in der Regel überwiegt, zu berücksichtigen. Diese sind angesichts der Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gemäß § 3 Satz 3 auch zu berücksichtigen, soweit das Beschwerdegericht ausnahmsweise die Entscheidungsfrist über den Antrag verlängert.

§ 6 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von bisher längstens fünf Wochen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 auf eine Woche, um dem überragenden Beschleunigungsinteresse der Sanierung von Vorhaben nach § 2 gerecht zu werden. Die Verlängerungsmöglichkeit wird angesichts der äußersten Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen der richterlichen Unabhängigkeit gerecht.

Zu Nummer 5

§ 6 Absatz 3 Nummer 5 bedingt für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 die Fiktionswirkung des § 177 GWB nach einer negativen Entscheidung über die Vorabgestattung des Zuschlags ab. Dies trägt zum effektiven Rechtsschutz bei, indem nicht zugleich mit der Eilentscheidung die Möglichkeit zur Hauptsacheentscheidung entfällt.

Zu Nummer 6

§ 6 Absatz 3 Nummer 6 enthält Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabesenat.

§ 6 Absatz 3 Nummer 6 Satz 1 ermöglicht unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Punkten eine Entscheidung nach Lage der Akten. Dieser Verzicht auf die mündliche Verhandlung erweitert die allgemeinen Möglichkeiten nach § 175 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 GWB. Durchführung oder Verzicht einer mündlichen Verhandlung über die sofortige Beschwerde sollen vor allem der schnellstmöglichen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens betreffend die Sanierung eines Vorhabens nach § 2 dienen.

§ 6 Absatz 3 Nummer 6 Satz 2 ermöglicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung in Ergänzung zu den allgemeinen Möglichkeiten nach §§ 175 Absatz 2, 72 GWB in Verbindung mit § 128a ZPO. Auch dies soll der Beschleunigung dienen.

Zu Nummer 7

§ 6 Absatz 3 Nummer 7 Satz 1 regelt, dass die Beschwerdeentscheidung bei der Nachprüfung von Beschaffungen für Sanierungen von Vorhaben nach § 2 angesichts ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen erheblich beschleunigt, nämlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen zu treffen ist. Sie hat ihr Vorbild insbesondere in der bereits bestehenden Frist für die Beschwerdegerichte zur Vorabentscheidung über den Zuschlag gemäß § 176 Absatz 3 GWB und der Entscheidungsfrist für die Vergabekammern nach § 167 Absatz 1 GWB.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichtes nach § 176 Absatz 3 GWB ist unverzüglich zu treffen. Die Regelung in § 6 Absatz 3 Nummer 7 Satz 1 ist für die Hauptsacheentscheidung neu und betrifft die richterliche Unabhängigkeit. Sie ist angesichts des Zweckes nach § 1 und des besonderen Interesses nach § 3 sowie der schnellstmöglichen Umsetzung der Sanierung von Vorhaben nach § 2 wegen ihrer äußersten Dringlichkeit und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen gerechtfertigt. Die Frist ist angemessen, da das Beschwerdegericht die Frist nach § 6 Absatz 3 Nummer 7 Satz 2 einmalig um zwei Wochen verlängern kann.

§ 6 Absatz 3 Nummer 7 Satz 3 schränkt ebenfalls aus Gründen der überragend wichtigen Beschleunigung für Entscheidungen über die Sanierung von Vorhaben nach § 2 ein, dass das Beschwerdegericht stets in der Sache selbst entscheidet. Es kann daher nicht die Verpflichtung der Vergabekammer aussprechen, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden.

Zu Nummer 8

Gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 8 hat das Beschwerdegericht entsprechend der Regelung für die Vergabekammern in § 6 Absatz 2 Nummer 5 zu beachten, dass es bei Feststellung eines Verstoßes im Sinne des § 135 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 GWB eine Abwägungsentscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und 2 zu treffen und

alternative Sanktionen nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 oder Nummer 5 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Nummer 6, in seiner Entscheidung zu erlassen hat.

Zu Absatz 4

§ 6 Absatz 4 Satz 1 regelt, dass bei öffentlichen Aufträgen des Bundes abweichend von § 55 Absatz 1 Satz BHO bei der Sanierung von Vorhaben nach § 2 unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie zur öffentlichen Auftragsvergabe keine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und auch kein sonstiger Teilnahmewettbewerb durchzuführen ist. Insbesondere ist damit auch keine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Diese Ausnahme wegen besonderer Umstände im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 1 BHO ist für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 gerechtfertigt, da mit dem Zweck des § 1 und dem besonderen Interesse nach § 3 eine äußerste Dringlichkeit der Vorhaben und eine Gefährdung überragender öffentlicher Interessen vorliegen, die ein Absehen von einem förmlichen Vergabeverfahren rechtfertigen.

§ 6 Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass bei öffentlichen Aufträgen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht nach einheitlichen Beschaffungsrichtlinien zu verfahren ist. Beschaffungsstellen, die dem Bund zuzurechnen sind, haben aufgrund von § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 bei Beschaffungen für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 damit auch nicht die in Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO angeordneten detaillierten Verfahrensregeln der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und des ersten Abschnitts der VOB/A anzuwenden.

Zu Absatz 5

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen für Vorhaben nach § 2 nicht einer Nachprüfung gemäß § 6 Absatz 2 und 3 unterliegt (etwa bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte oder soweit Bereichsausnahmen vom Vergaberecht vorliegen). In diesen Fällen schreibt § 6 Absatz 5 Satz 1 angesichts der Dringlichkeit der Sanierung von Vorhaben nach § 2 und der Gefährdung überragender öffentlicher Interessen die Berücksichtigung aller möglichen Beschleunigungspotentiale im Rechtsschutzverfahren vor.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 stellt dementsprechend klar, dass Satz 1 für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keine Anwendung findet.

Zu § 7 (Weitere Verfahrensordnungen)

Durch den Verweis auf die Verfahrenserleichterungen nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird das Zulassungsverfahren für Vorhaben nach § 2 beschleunigt. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird eine Online-Konsultation eingeführt. Durch diese Form der Beteiligung wird sichergestellt, dass Informationen allen Beteiligten zur Verfügung stehen.

Zu § 8 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Bereits begonnene Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 sollen mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall zu wiederholen, es sei denn, er kann nach entfallen.

Zu Absatz 2

Nach § 2 Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

§ 2 Absatz 3 stellt klar, dass Fehlvorschriften, wie beispielsweise nach § 4 Absatz 1 UmwRG, keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann. So kann beispielsweise das Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gerügt werden, wenn sie nach § 4 Absatz 2 entfallen kann.

Zu Absatz 4

§ 8 Absatz 4 stellt klar, dass für die Sanierung von Vorhaben nach § 2 insbesondere die Regelungen zur beschränkten Unwirksamkeitsfolge und zum beschleunigten Rechtsschutz Anwendung finden, um für sie schnell Rechtssicherheit erreichen zu können, selbst wenn das Vergabeverfahren bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen war bzw. der Zuschlag bereits vorher erfolgt ist. Es wäre aber unangemessen, der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht rückwirkend beginnende Fristen aufzuerlegen, so dass nach § 8 Absatz 4 Satz 3 dann mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Fristen laufen, soweit im Sinne der Beschleunigung nicht die bisher geltenden Fristen schon vorher ablaufen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2**

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 FStrG „gebaut oder geändert“ werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Im Umkehrschluss besteht das Planerfordernis nicht, wenn eine Bundesfernstraße nicht geändert, sondern unterhalten oder instandgesetzt wird. Der Gesetzeszuschub ist deklaratorischer Natur, bildet aber die Grundlage für den neuen Satz 4, der die Begriffe Unterhaltung und Instandhaltung legal definiert: Fälle der Instandsetzung sind Maßnahmen zur Beseitigung des Verschleißes der Anlagen sowie Reparaturen, die erforderlich sind, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln.

§ 17 Absatz 1 Satz 4 verdeutlicht, welche Vorhaben der Gesetzgeber beim Bau von Bundesfernstraßen und vergleichbaren Bauprojekten als nicht planfeststellungsbedürftig erachtet. Die Vorschrift zählt die Maßnahmen auf, die Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen darstellen. Hierzu gehören identische Ersatzbauten, insbesondere Brückenbauten mit zweigeteiltem Überbau oder Bauten, die provisorische Übergangsbauten ersetzen (Nummer 1). Ferner zählen hierzu Ersatzbauten, bei denen eine Kapazitätserweiterung durch die Freigabe der Standstreifen und einer gleichzeitigen Kapazitätsreduzierung des Mittelstreifens erfolgen (Nummer 2). Zudem sollen hierzu – in Ausnahme zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FStrG – verbreiternde Ersatzbauten zählen, die eine Kapazitätserweiterung von höchstens zwei Fahrstreifen zulassen (Nummer 3). Eine solche bauliche Veränderung ist häufig im Zusammenhang mit der Sanierung von Bundesfernstraßen erforderlich und belastet kollidierende Interessen in aller Regel nicht. Auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht zwingend geboten.

Für Einzelfälle erhält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugunsten der Verfahrensbeschleunigung gemäß § 4 Absatz 2 die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Umweltverträglichkeitspflicht vorzunehmen. Für darüberhinausgehende Erweiterungen und bauliche Veränderungen greift § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG durch, so dass eine Planfeststellung erforderlich wird.

Zu Nummer 3

Soweit ein planfeststellungsbedürftiger und umweltverträglichkeitsprüfungsbedürftiger Bau vorliegt, geht es auf zweiter Ebene um die Ausgestaltung des Verfahrens („Wie“) der Planfeststellung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierbei sollen langwierige Verfahren selbst im Falle eines tatbestandlichen Vorliegens einer Änderung im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG beschleunigt werden. Dies beabsichtigen die Änderungen des § 17a Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 und des § 17b Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 FStrG und Änderungen in Artikel 2 bis 4.

Das zuvor bestehende einfache Ermessen der Anhörungsbehörde in Bezug auf das Abhalten eines Erörterungstermins wird durch ein intendiertes Ermessen ersetzt. Dieses legt für den Regelfall den Verzicht auf eine Erörterung fest, da dieser nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ohnehin nur zeitverzögernde Wirkung hat. Die Öffentlichkeitsbeteiligung geht hierdurch nicht verloren. Jedoch wird keine Erörterung der Einwendungen erfolgen, sondern eine entsprechende Stellungnahme der Anhörungsbehörde.

Das vorherige einfache Ermessen der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Wahl zwischen Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung wird durch ein intendiertes Ermessen zugunsten einer Plangenehmigung ersetzt. Die im Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss zügigere Plangenehmigung wird im Regelfall durchgeführt. Denn hierdurch wird sowohl ein erheblicher Zeit- als auch Kostenaufwand vermieden, der mit einem Planfeststellungsverfahren, in dem ein Planfeststellungsbeschluss ergehen soll, regelmäßig verbunden ist, da etwa das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG unterbleibt. Aufgrund von § 74 Absatz 6 VwVfG hat die zuständige Behörde die Befugnis, für ein Vorhaben private und öffentliche Belange in einem Akt planender Gestaltung durch

Abwägung zum Ausgleich zu bringen und erforderlichenfalls zu überwinden. Die Plangenehmigung ist der Planfeststellung angenähert. Sie hat Zulassungsfunktion und die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1) mit Ausnahme von § 75 Absatz 2 und 3 VwVfG.

Zu Nummer 4

Mit Artikel 1 Nummer 4 wird klargestellt, dass ein Rechtsbehelf gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen von Sanierungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 VwGO entfaltet, für die nach dem gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 FStrAbG im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ausgestalteten Sanierungsplan aus Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3 FStrAbG) ein vordringlicher Bedarf besteht. Gegen die Genehmigung ist der Eilrechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO oder § 80a VwGO statthaft.

Für Vorhaben ohne einen vordringlichen Bedarf bleibt der Suspensiveffekt einer Anfechtungsklage oder eines statthaften Widerspruches aus § 80 Absatz 1 VwGO erhalten.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit Artikel 3 wird das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert, indem § 17 Absatz 2 Satz 3 UVPG neu eingeführt wird. Dieser klärt, dass für den Bau und die Sanierung von Bundesfernstraßen, der mit ihnen zusammenhängenden Brücken oder vergleichbaren Bauten § 17 Absatz 2 Satz 2 UVPG unter der Maßgabe des § 4 gilt. Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 UVPG gilt für die Stellungnahmen der § 73 Absatz 3a VwVfG entsprechend. Die Stellungnahmefrist aus § 73 Absatz 3a VwVfG wird mit § 4 zugunsten der Verfahrensbeschleunigung auf einen Monat verringert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes)

Mit Artikel 4 wird das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) um die Sanierung von Bundesfernstraßen ergänzt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird § 1 Absatz 1 Satz 1 FStrAbG geändert, der klarstellt, dass auch die Sanierung von Bundesfernstraßen der hoheitlichen Aufgabe des Bundes unterliegt.

Zu Buchstabe b

Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 legt fest, dass Bundesfernstraßen nach dem Instandhaltungsplan in Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3 FStrAbG) saniert werden. Diesen Instandhaltungsplan soll das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemäß Artikel 4 Buchstabe b Satz 2 durch eine Rechtsverordnung konkretisieren und in angemessenen Zeitabständen aktualisieren. Dieses Vorgehen entspricht der Vorgabe des Artikel 80 GG, weil Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung in § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 FStrAbG bestimmt sind. Denn das Bundesministerium muss alle sanierungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1, die mit ihnen zusammenhängenden Brücken sowie vergleichbare Bauten, mit dem jeweils konkreten Sanierungsbedarf auflisten und die konkrete Dringlichkeit der Sanierung einer Anlage festlegen. Dabei muss sich die Einstufung der Dringlichkeit anhand der Parameter des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens auf der Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1, des Zustandes der Anlage und bei Brücken zusätzlich anhand ihres Tragkraftindex beurteilen.

Zu Nummer 2

In Artikel 4 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 FStrAbG) wird deutlich, dass Anlagen, die in den Sanierungsplan aufgenommen sind, den Zielsetzungen des § 1 Absatz 1 FStrG entsprechen und zugleich ein Verkehrsbedarf besteht. Über § 1 Absatz 2 Satz 2 FStrAbG wird die Planrechtfertigung nur für die Sanierung, nicht aber für neue Anlagen festgestellt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich.